

Abfertigungsanwartschaft

Die Abfertigungsanwartschaft stellt den Anspruch gegenüber fair-finance zum Stichtag 31.12.2023 dar. Die Zinsgarantie wird in einer fiktiven Vergleichsrechnung ermittelt und kommt im Falle einer Auszahlung als Erhöhung der Abfertigungsanwartschaft zur Anwendung, sofern der berechnete Vergleichswert der Zinsgarantie höher als die Anwartschaft ist.

Arbeitgeberbeiträge

fair-finance hat keine Möglichkeit die Richtigkeit der Beitragsleistung zu überprüfen. Für etwaige Fragen zu den Beiträgen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Träger der Sozialversicherung. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden die Beiträge von November des Vorjahres bis Oktober des aktuellen Jahres ausgewiesen.

a.) Unselbständige Dienstnehmer: Der Arbeitgeber überweist ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses bzw. ab Übertritt in die „Abfertigung NEU“ einen laufenden Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgeltes (brutto) sowie allfälliger Sonderzahlungen an den zuständigen Sozialversicherungsträger zur Weiterleitung an fair-finance.

b.) Selbständige mit Sozialversicherungspflicht gem. GSVG: Die Beitragsleistung beträgt 1,53 % der Beitragsgrundlage der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Sozialversicherung (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

c.) Freiberuflich Selbständige sowie Land- und Forstwirte: Personen dieser Berufsgruppe können sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Berufsausübung freiwillig zur Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der maßgeblichen gesetzlichen Beitragsgrundlage (§ 64 Abs. 3 BMSVG) entscheiden.

d.) Rechtsanwälte: Personen dieser Berufsgruppe können sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Berufsausübung freiwillig zur Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Einkommens entscheiden.

Gilt für b bis d: Der gesamte Kapitalertrag kann nach der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung oder der betrieblichen Tätigkeit in eine neue Vorsorgekasse übertragen werden bzw. kann das Guthaben in die Vorsorgekasse eines neuen Arbeitgebers übertragen werden, wenn die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge seit dem Ruhen der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Diese Verfügung kann frühestens nach Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

Richtigstellung aufgrund von Datenänderungen

Berichtigungen von übermittelten Abfertigungsbeiträgen vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Übertragung Altanwartschaft vom Dienstgeber

Im Falle einer einvernehmlich abgeschlossenen Einzelvereinbarung mit dem Dienstgeber über einen Wechsel in die Abfertigung NEU wurde Ihr Guthaben von Ihrem Dienstgeber an fair-finance überwiesen und in der Kontonachricht angeführt.

Übertrag Anwartschaft von anderer BVK (Betriebliche Vorsorgekasse)

Im Falle eines Dienstgeberwechsels zu fair-finance oder einer beantragten Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft von einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse wird der Übertragungsbetrag an uns überwiesen und in der nachfolgenden Kontonachricht angeführt.

Verwaltungskosten

Diese betragen 1,3 % der laufenden Beiträge. Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften, die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft zwischen Betrieblichen Vorsorgekassen sowie die Auszahlung erfolgen verwaltungskostenfrei.

Gebühr der Sozialversicherungsträger

Der Sozialversicherungsträger behält 0,3 % der Beiträge für das Inkasso der Vorsorgebeiträge ein.

Veranlagungsergebnis

Die Abfertigungsbeiträge aller Anwartschaftsberechtigten werden von fair-finance veranlagt. Die Erträge dieser Veranlagung werden auf alle Anwartschaftsberechtigten nach Abzug der Vermögensverwaltungskosten in Höhe von max. 0,6 % p.a. des gewichteten Abfertigungsvermögens verhältnismäßig aufgeteilt. Performanceangaben können vom zugewiesenen Veranlagungsergebnis abweichen, zumal das Veranlagungsergebnis volums- und zeitgewichtet zugewiesen und die Performance anhand der Messmethode der Österreichischen Kontrollbank für alle Anbieter einheitlich ermittelt wird. fair-finance verzichtet bis auf weiteres auf Ersatz der durch die Verwaltung im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Aufwendungen Dritter (z.B. Barauslagen wie: Depotgebühren, Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Prüfungskosten, Kosten der Rechtsverfolgung).

Kapital- und Zinsgarantie

Die Kapitalgarantie stellt den gesetzlichen Mindestanspruch gegenüber fair-finance dar. Dieser beinhaltet die zugeflossenen Abfertigungsbeiträge (Bruttobeiträge), allenfalls übertragene Altabfertigungsanwartschaften und allenfalls von einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse übertragene Abfertigungsanwartschaften gemäß § 24 Abs. 1 BMSVG. Zusätzlich gewährt fair-finance jedem Anwartschaftsberechtigten eine Zinsgarantie auf übertragene Altabfertigungsanwartschaften sowie auf von einer BV-Kasse übertragene Abfertigungsanwartschaften. Dies bedeutet, dass bei Übertragungen von anderen Betrieblichen Vorsorgekassen der Übertragungsbetrag, welcher auch allfällige bisher erwirtschaftete Veranlagungsergebnisse enthalten kann, die Basis für die Zinsgarantie darstellt. Bei den laufenden Beiträgen ist der Nettobeitrag nach Abzug der Verwaltungskosten und der Kosten der Sozialversicherungsträger die Basis für die Zinsgarantie. Die Höhe der Zinsgarantie wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom Vorstand der fair-finance Vorsorgekasse jährlich für das folgende Kalenderjahr beschlossen und auf der Homepage www.fair-finance.at veröffentlicht. Für das Jahr 2023 beträgt die Zinsgarantie 0,5 %. Im Fall einer Verfügung im Sinne einer Auszahlung vor Pensionsantritt oder Übertragung an eine andere Betriebliche Vorsorgekasse wird die Zinsgarantieleistung bis zum 31.12. des Vorjahres erbracht. Im Fall einer Verfügung im Sinne einer Auszahlung bei Pensionsantritt, bei Tod oder bei einer Überweisung zur Verrentung erfolgt die Zinsgarantieleistung im Wege einer Vergleichsrechnung bis zum Zeitpunkt der Verfügung.

Kontozusammenlegung

Die Abfertigung kann an die Betriebliche Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers erst ab jenem Zeitpunkt übertragen werden, zu dem die Abfertigungsanwartschaft seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Für Selbständige gilt diese Regelung analog.

Grundzüge der Veranlagungspolitik

Die Veranlagung der fair-finance Vorsorgekasse ist auf Sicherheit, Rentabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Diesem Grundsatz entsprechen die Veranlagungsvorschriften des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) sowie die von der FMA (Finanzmarktaufsichtsbehörde) bewilligten Veranlagungsbestimmungen. Die Hypo Vorarlberg Bank AG ist zur Depotbank bestellt und führt das Wertpapierdepot. fair-finance ist Mitglied der Einlagensicherungseinrichtung der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), welche gemäß BWG (Bankwesengesetz) Kontostände bis max. EUR 20.000,- pro Anwartschaft absichert.

Veranlagungsstrategie

Ziel der Veranlagungsstrategie von fair-finance ist einerseits die jährliche Erzielung eines bestmöglichen Ertrags unter Einhaltung einer Ertragsuntergrenze durch die kombinierte Anlage in verschiedene Asset Klassen. Andererseits sollen die investierten Mittel eine sichtbare und messbare gesellschaftliche Wirkung im Sinne von Sozial-, Ökologisch- und Governancekriterien (ESG) entfalten. Relative Risiken, aber auch spekulative Erwartungen sollen ausgeschlossen werden. Die Auswahl der Investments erfolgt sortenrein je Anlageklasse, wobei zwischen Core-Investments in fair-finance Mandatefonds, Investments in Satelliten-Fonds und Direktinvestments in Einzeltitel unterschieden wird. Gemäß der Klasseneinteilung der OeKB (Österreichische Kontrollbank) verfolgt fair-finance eine defensive (risikoarme) Veranlagungsstrategie.

Impactstarke Veranlagung

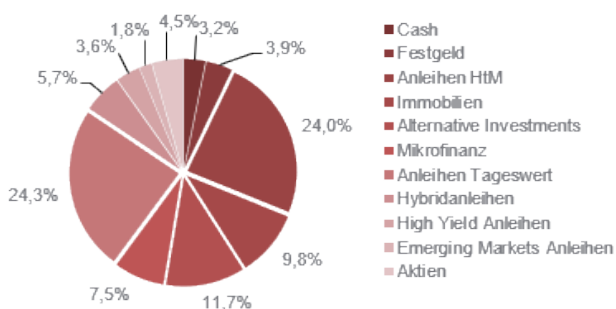
Sämtliche Investmententscheidungen unterliegen einer eigenen öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsrichtlinie, die den Veranlagungsprozess vorgibt. In einem ersten Schritt kommen Ausschlusskriterien zur Anwendung, die sich an ökologischen, sozialen und unternehmerischen Kriterien orientieren. Mit einem Best-in-Class-Ansatz sowie einem auf Wirkung abgestellten Auswahlverfahren bei den Veranlagungsentscheidungen wird ein besonders nachhaltiges Portfolio erreicht. Dieser Prozess wird laufend mit dem fair-finance Kundenbeirat abgestimmt, der auch Empfehlungen hinsichtlich der Ausrichtung der Nachhaltigkeit ausspricht und durch ein Aufsichtsratsmandat die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert. Sämtliche fair-finance Mandatefonds des Veranlagungsportfolios sind mit dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 49) zertifiziert und orientiert sich an den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen.

Der Fokus in der Kapitalanlage liegt auf impactstarken Investments, wie u.a. nachhaltige Immobilien, Mikrofinanz, Social Business, alternative Energie und Aufforstung. Das Portfolio wird quartalsweise einer externen Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen. Auch Externe bestätigen die Vorreiterrolle von fair-finance hinsichtlich Nachhaltigkeit und Innovation. Wir haben 2023 die höchste ÖGUT-Gold Zertifizierung A+++ für unser nachhaltiges Portfolio, unsere eingesetzte Methodik und unser Engagement erhalten. Vom Börsianer wurden wir im Dezember 2023 als innovativste Vorsorgekasse für die Kontonachricht in vereinfachter Sprache ausgezeichnet. Sämtliche Informationen sind transparent auf unserer Homepage bzw. im jährlichen Fairnessbericht dargestellt.

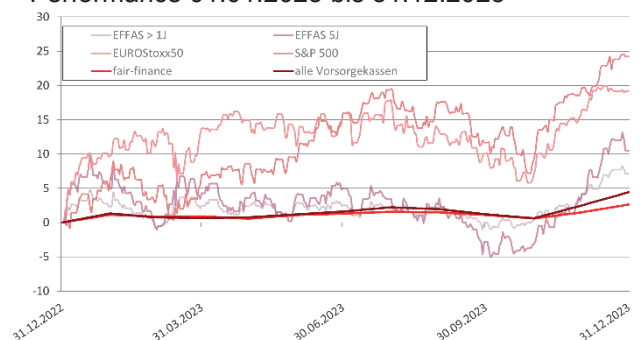
Marktentwicklung

Im Jahr 2023 standen die Zeichen trotz der erwarteten konjunkturellen Eintrübung insgesamt auf Erholung. Sowohl globale Anleihen als auch Aktien schlossen das Jahr trotz mehrmaliger Rücksetzer mit einer unerwartet hohen und positiven Performance ab. Neben rückläufiger Inflation, welche am Markt mehrmals die Hoffnung auf eine weniger restriktive Zinspolitik der Notenbanken anfachte, lieferten zum Jahresbeginn moderate Konjunkturzahlen erste positive Impulse für die Finanzmärkte. Trotz temporärer Turbulenzen im Bankensektor im März und einem drohenden Zahlungsausfall der USA im Mai, der vermieden werden konnte, zeigten sich die Assetklassen in der ersten Jahreshälfte widerstandsfähig und trotzten den vielen Unsicherheitsfaktoren. Als wichtiger Treiber fungierte hierbei die Euphorie rund um „Künstliche Intelligenz“ („KI“ oder „AI“), wodurch einige wenige, vorrangig hochkapitalisierte Technologieunternehmen neue Höchststände erzielen konnten und im Umfeld einer geringen Marktbreite die Performance globaler Aktienindizes stützte. Das Asset Management hat aufgrund der erwarteten Rezession zu Jahresbeginn den Fokus auf Kapitalerhalt gerichtet und sich vorsichtig positioniert – die Aktienbestände waren unterjährig meist unter der strategischen Gewichtung. Die hohe Diversifikation inkl. der nicht korrelierenden Assets des Portfolios haben einen wesentlichen Performancebeitrag geleistet. Das Zinsumfeld mit hohen Renditen haben wir erneut zum Ausbau der HTM- Anleihen genutzt. Diese Anleihen, die wir bis zur Endfälligkeit halten, sollen langfristig einen konstanten Ertrag liefern. Wir haben das Jahr 2023 mit einer Performance von +2,52% abgeschlossen.

Veranlagungsstruktur zum 31.12.2023



Performance 01.01.2023 bis 31.12.2023



Mit dem Newsletter von fair-finance sind Sie immer top informiert. Anmeldung über www.fair-finance.at

Risikohinweis der Veranlagung

Die Guthaben der Anwartschaftsberechtigten sind durch eine Bruttokapitalgarantie abgesichert. Somit besteht für die Anwartschaftsberechtigten kein Risiko eines möglichen Kapitalverlustes aufgrund eines schwierigen Kapitalmarktumfeldes. fair-finance steuert das Kapitalmarktrisiko vor allem durch die taktische Veränderung der Veranlagungsstruktur. Durch die Verschiebung von Vermögensteilen aus volatilen, stärker risikobehafteten Anlageklassen in sichere, risikoarme Klassen kann das Anlagerisiko situationsbedingt reduziert werden. Korrelationen und die Volatilität als Maß für die Schwankungen der Performance werden laufend gemessen und dienen als wesentliches Steuerungsinstrument. Die risikomindernde Wirkung und die Funktionsweise der gesetzlichen Kapital- und insbesondere der exklusiven Mindestzinsgarantie von fair-finance werden in den Erläuterungen zur Kontonachricht näher beschrieben. Für das Jahr 2023 lag die Mindestzinsgarantie bei 0,5 %. Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer Betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Abfertigungs-/Kapitalbeiträge zuzüglich allfälliger übertragener Altanwartschaften sowie allfälliger aus einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften, stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch der Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft gemäß § 12 Abs.3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber fair-finance im Ausmaß des zugeflossenen Übertragungsbetrages. Nähere Ausführungen zur Veranlagung entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen, welche über unsere Homepage www.fair-finance.at abrufbar sind.